

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN, ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)



sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO
SO für Anlagen der Solarenergienutzung

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19, 20 und 22 BauNVO)

zulässiges Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung
F = max. überbaubare Grundfläche für Module und die notwendigen Betriebsanlagen	TH: Traufhöhe Betriebsgebäude FH: Firsthöhe Betriebsgebäude AH: Anlagenhöhe Modul

3.0 BAUWEISEN UND BAUGRENZEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Ein- und Ausfahrt

5.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)

5.1 Trafostation (Elektrizität)

6.0 PLANUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 a) und b) BauGB)

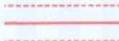
6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung und Sträuchern

- 1  Pflanzung einer 1-reihigen Hecke bestehend aus Sträuchern (100%). Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste nach IV., 3.0 zu erfolgen.
- 2  Pflanzung einer 3-reihigen, abgestuften Waldmantels bestehend aus Sträuchern (80%) und Bäumen II.Ordnung (20%). Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste nach IV., 3.0 zu erfolgen.
- 3  Pflanzung einer 3-reihigen Hecke bestehend aus Sträuchern (80%) und Bäumen II.Ordnung (20%). Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste nach IV., 3.0 zu erfolgen.
- 4  Pflanzung einer 8-reihigen Hecke (flächigen Gehölzstruktur) bestehend aus Sträuchern (80%), Bäumen I. (10%) und II.Ordnung (10%). Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste nach IV., 3.0 zu erfolgen.
- 6.2  zu pflanzender Obstbaum als Hochstamm (siehe Umweltbericht, 5.8). Der lagegemäße Pflanzstandort der Obstbäume kann um bis zu 5,0m aufweichen, wobei Mindestabstände von 10,0m zwischen den Obstbäumen einzuhalten sind.
- 6.3  Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

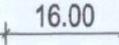
7.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 7.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Innenkante maßgebend) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.0 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 8.1  Flurstücksgrenze
- 8.2  Flurstücksnummer
- 8.3  bestehende Stromleitung (Niederspannung) mit jeweils beidseitigem 1,0m-Schutzstreifen
- 8.4  bestehende Stromleitung (Mittelspannung) mit jeweils beidseitigem 2,5m-Schutzstreifen

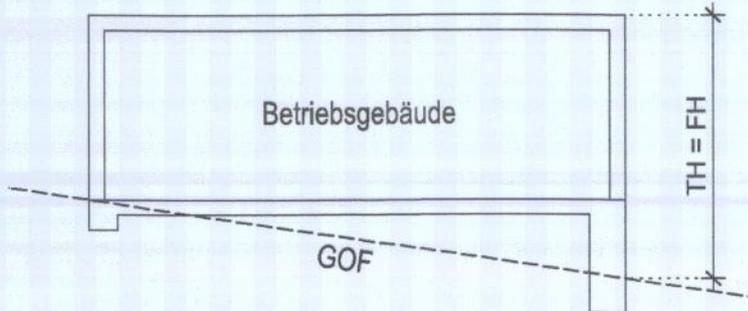
9.0 HINWEISE

- 9.1  Bemaßung [m]
- 9.2  geplanter Zaun
- 9.3  Gehölzbestand
- 9.4  Höhenlinien [m ü. NN]

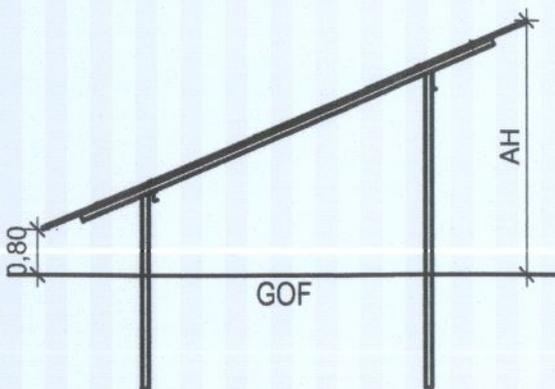
9.5 - - - - - Abgrenzung des Baumfallbereiches

9.6 ————— Gewässer

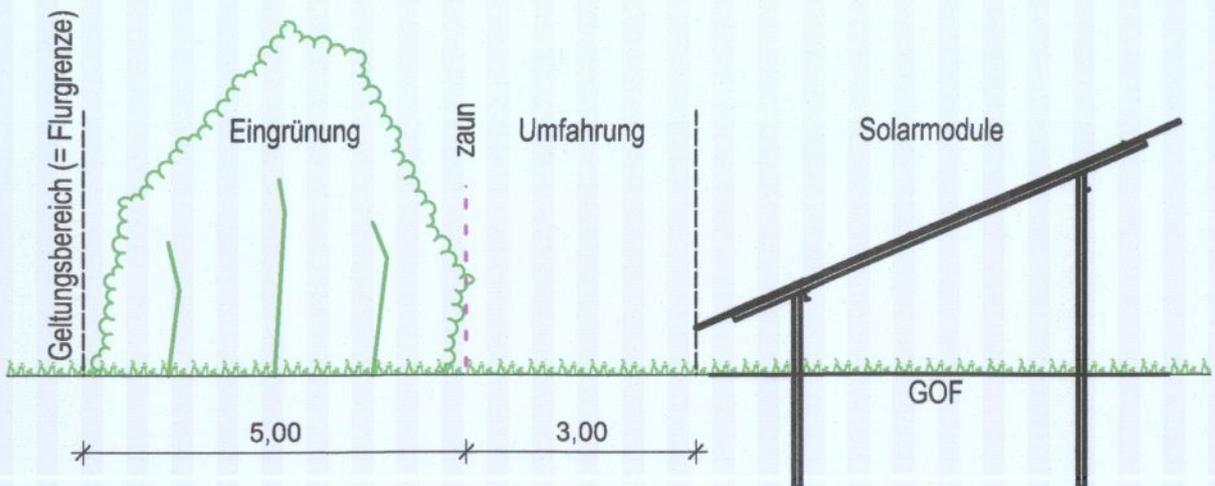
9.7 Regelschnitte:



Traufhöhe (TH) = Firsthöhe (FH)
max. 3,50m ab natürlicher
Geländeoberfläche (GOF)



- Solarmodul, aufgeständert
- Anlagenhöhe (AH) bis max. 3,50m ab natürlicher Geländeoberfläche (GOF)
- Mindesthöhe Solarmodul mind. 0,80m ab natürlicher Geländeoberfläche



- Solarmodule mit 3,00m breiter Umfahrung und Zaun als Abgrenzung